

Kleine Anfrage

**der Abg. Andreas Kenner und
Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD**

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche bei Bergwacht und anderen Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Hauptamtlichen bei der Bergwacht Württemberg und der Bergwacht Schwarzwald, den freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg, den Rettungsdienstorganisationen in Baden-Württemberg und dem Technischen Hilfswerk (THW) in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie Vollzeitäquivalenten und Tätigkeitsbereich)?
2. Wie hat sich die Zahl der Ehrenamtlichen bei der Bergwacht Württemberg und der Bergwacht Schwarzwald, den freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg, den Rettungsdienstorganisationen und dem Technischen Hilfswerk (THW) in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie Tätigkeitsbereich)?
3. Wie viele Ehrenamtliche der Bergwachten Württemberg und Schwarzwald waren in den vergangenen fünf Jahren bei Bergungs- oder Rettungseinsätzen aktiv (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?
4. Wie viele Bergungs- und Rettungseinsätze der Bergwachten Württemberg und Schwarzwald gab es in den vergangenen fünf Jahren unter besonderer Darstellung, wie viele Ehrenamtliche jeweils an den Einsätzen beteiligt waren?
5. Auf welcher Grundlage werden Aufwandsentschädigungen bei ehrenamtlichen Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr, des THW, der Rettungsdienstorganisationen und der Bergrettung gewährt?

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Ehrenamtlichen eine Aufwandsentschädigung bei Einsätzen für die freiwillige Feuerwehr, das THW, die Rettungsorganisationen und die Bergwacht gewährt wird?
7. In welcher Höhe werden Aufwandsentschädigungen pro Einsatz von Ehrenamtlichen für die freiwillige Feuerwehr, das THW, die Rettungsorganisationen und die Bergwacht gewährt (bitte aufschlüsseln nach Bemessungsgrundlage und unter Angabe der steuerlichen Freibetragshöhe)?
8. Ist es zutreffend, dass Einsätze der Bergwacht nur dann vergütet werden, wenn die Geretteten nach dem Einsatz dem Rettungsdienst übergeben werden unter besonderer Darstellung, welche Gründe dieser Entscheidung zugrunde liegen?
9. Welche Unterscheidung bei der Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Einsatzkräfte der Bergrettung werden zwischen Bergung und Rettung gemacht?
10. Hält sie die Überarbeitung der Regelungen zur Aufwandsentschädigung für in der Bergwacht ehrenamtlich Engagierte für ein sinnvolles Mittel, um die Gewinnung ehrenamtlichen Nachwuchses zu fördern?

10.1.2024

Kenner, Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Die Bergwacht übernimmt in Baden-Württemberg wichtige Aufgaben bei der Bergrettung und im Naturschutz. Wie auch bei der Feuerwehr gibt es viele Ehrenamtliche, die diese Aufgaben übernehmen und ohne die eine funktionierende Bergwacht in Baden-Württemberg nicht aufrecht zu erhalten wäre. Die Kleine Anfrage richtet sich auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche und die hierfür geltenden Grundlagen.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Februar 2024 Nr. IM6-5461-531/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die Zahl der Hauptamtlichen bei der Bergwacht Württemberg und der Bergwacht Schwarzwald, den freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg, den Rettungsdienstorganisationen in Baden-Württemberg und dem Technischen Hilfswerk (THW) in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie Vollzeitäquivalenten und Tätigkeitsbereich)?*

Zu 1.:

Zur Entwicklung der Zahl der Hauptamtlichen bei der Deutschen Roten Kreuz (DRK) Bergwacht Württemberg und der Bergwacht Schwarzwald, der Freiwilligen Feuerwehren Baden-Württemberg und der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) wurden dem Innenministerium von den Organisationen folgende Zahlen mitgeteilt:

	Bergwacht Württemberg	Bergwacht Schwarzwald	Freiwillige Feuerwehren	DLRG
2019	1,5	–	2 366	12
2020	1,5	5	2 439	12
2021	1,5	5	2 521	12
2022	1,5	6	2 599	13
2023	2,3	7,5	– ¹⁾	13,15

¹⁾ Zahlen für 2023 liegen noch nicht vor, da die Daten noch nicht erhoben wurden.

Während die Zahlen der hauptamtlich Beschäftigten bei den Sonderrettungsdiensten in den Jahren 2019 bis 2023 nahezu konstant blieben, ist bei der Freiwilligen Feuerwehr von 2019 bis 2022 ein starker Personalzuwachs zu verzeichnen. Für das Jahr 2019 wurde seitens der Bergwacht Schwarzwald kein Datum zurückgemeldet. Aufgrund der verschiedenen Organisations- und Aufgabenstrukturen ist eine Vergleichbarkeit zwischen den Organisationen nur bedingt möglich.

Die anderen angefragten Rettungsdienst- und Katastrophenschutzorganisationen konnten die angefragten Daten nicht rückmelden, da vonseiten der ehrenamtlich determinierten Organisationen entweder eine solche Statistik nicht geführt wird oder sich diese auf die Gesamtorganisation beziehen, womit auch Bereiche wie Kindertagesstätten oder Pflegedienste umfasst wären. Hierzu wurde von den Organisationen mitgeteilt, dass eine Auswertung hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Hauptamtlichen nach den einzelnen Bereichen, in denen die Organisationen ebenfalls tätig sind, wie beispielsweise Kindertagesstätten, Hausnotruf oder Pflegedienste, in der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist.

2. Wie hat sich die Zahl der Ehrenamtlichen bei der Bergwacht Württemberg und der Bergwacht Schwarzwald, den freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg, den Rettungsdienstorganisationen und dem Technischen Hilfswerk (THW) in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie Tätigkeitsbereich)?

Zu 2.:

Zur Entwicklung der Zahl der Ehrenamtlichen bei der DRK Bergwacht Württemberg und der Bergwacht Schwarzwald, der freiwilligen Feuerwehren Baden-Württemberg, der DLRG und der Johanniter Unfallhilfe (JUH) wurden dem Innenministerium von den Organisationen folgende Zahlen mitgeteilt:

	Bergwacht Württemberg	Bergwacht Schwarzwald	Freiwillige Feuerwehren	DLRG
2019	421	ca. 700	109 920	5 907
2020	395	ca. 700	109 902	4 921
2021	423	ca. 700	111 219	5 662
2022	432	ca. 700	112 262	6 090
2023	– ¹⁾	ca. 700	– ¹⁾	6 708

¹⁾ Zahlen für 2023 liegen noch nicht vor, da die Daten noch nicht erhoben wurden.

Während die Zahlen bei den Bergwachten in den Jahren 2019 bis 2022 nahezu konstant blieben, ist bei den Freiwilligen Feuerwehren sowie beim DLRG ein Personalzuwachs zu verzeichnen. Der Personalzuwachs bei der DLRG hat sich auch im Jahr 2023 fortgesetzt. Von Seiten der JUH wurde mitgeteilt, dass eine Darstellung der Entwicklung der Ehrenamtlichen für den angefragten Zeitraum in dieser Detailtiefe nicht möglich ist, da keine jährliche, landesweit einheitliche Erhebung stattfindet. Als aktuelle Anzahl der Ehrenamtlichen bei der JUH wurden ca. 1 500 Ehrenamtliche gemeldet.

Die angefragten weiteren Rettungsdienst- und Katastrophenschutzorganisationen konnten die angefragten Daten nicht rückmelden, da vonseiten der ehrenamtlich determinierten Organisationen entweder eine solche Statistik nicht geführt wird oder sich diese auf die Gesamtorganisation beziehen, womit auch Bereiche wie Kindertagesstätten oder Pflegedienste umfasst wären. Hierzu wurde von den Organisationen mitgeteilt, dass eine Auswertung hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Ehrenamtlichen, nach den einzelnen Bereichen in denen die Organisationen ebenfalls tätig sind, wie beispielsweise Kindertagesstätten, Hausnotruf oder Pflegedienste, in der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist.

3. *Wie viele Ehrenamtliche der Bergwachten Württemberg und Schwarzwald waren in den vergangenen fünf Jahren bei Bergungs- oder Rettungseinsätzen aktiv (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?*

Zu 3.:

Zur Anzahl der Ehrenamtlichen der DRK Bergwacht Württemberg und der Bergwacht Schwarzwald, welche bei Bergungs- oder Rettungseinsätzen aktiv waren, wurden dem Innenministerium von den Organisationen folgende Zahlen mitgeteilt:

	Bergwacht Württemberg	Bergwacht Schwarzwald
2019	421	ca. 700
2020	395	ca. 700
2021	423	ca. 700
2022	432	ca. 700
2023	– ¹⁾	ca. 700

¹⁾ Zahlen für 2023 liegen noch nicht vor, da die Daten noch nicht erhoben wurden.

Bei der DRK Bergwacht Württemberg waren in dem angefragten Zeitraum im Jahr durchschnittlich über 400 Ehrenamtliche bei Bergungs- und Rettungseinsätzen aktiv. Bei der Bergwacht Schwarzwald waren im angefragten Zeitraum jeweils ca. 700 Ehrenamtliche vorhanden, die bei Bergungs- und Rettungseinsätzen aktiv waren.

4. *Wie viele Bergungs- und Rettungseinsätze der Bergwachten Württemberg und Schwarzwald gab es in den vergangenen fünf Jahren unter besonderer Darstellung, wie viele Ehrenamtliche jeweils an den Einsätzen beteiligt waren?*

Zu 4.:

Zur Anzahl der Bergungs- und Rettungseinsätze der DRK Bergwacht Württemberg und der Bergwacht Schwarzwald wurden dem Innenministerium von den Organisationen folgende Zahlen mitgeteilt:

	Bergwacht Württemberg	Bergwacht Schwarzwald
2019	311	1 453
2020	340	874
2021	504	948
2022	502	1 527
2023	– ¹⁾	ca. 1 200

¹⁾ Zahlen für 2023 liegen noch nicht vor, da die Daten noch nicht erhoben wurden.

Das verringerte Einsatzaufkommen der Bergwacht Schwarzwald im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr ist vor allem auf die Komplettschließungen bzw. Betriebsverbote der Ski- und Wintersportanlagen im Schwarzwald während der Coronapandemie zurückzuführen. Der Anstieg der Einsatzzahlen in den Jahren 2021 und 2022 ist nach Einschätzung der Bergwachten ebenfalls vor allem auf die Coronapandemie und dem damit spürbar veränderten Freizeitverhalten zurückzuführen. Insbesondere Mountainbike-Unfälle, Wanderunfälle und Gleitschirmunfälle sind angestiegen. Ein weiterer Aspekt für die gestiegenen Einsatzzahlen ist die zunehmende Sensibilisierung der Leitstellen dahingehend, die Bergwachten bei Rettungen aus unwegsamem Gelände öfters und frühzeitiger zu alarmieren.

Eine konkrete Erfassung im Sinne der Fragestellung, wie viele Ehrenamtliche jeweils an den Einsätzen beteiligt waren, erfolgt seitens der Bergwachten nicht.

Die Bergwacht Schwarzwald hat daher ergänzend erläutert, dass der Bergrettungsdienst grundsätzlich mit einer Stärke von 5 Bergretterinnen und Bergrettern, im Pistenrettungsdienst oftmals mit 2 Einsatzkräften ausrückt. Bei größeren Einsatzgeschehen im Gelände können regelmäßig auch deutlich mehr Bergretterinnen und Bergretter im Einsatz sein.

Die DRK Bergwacht Württemberg führt ergänzend aus, dass die Einsatzzahlen abrechenbare und nicht abrechenbare Einsätze wie beispielsweise Totenbergung oder Rettung ohne Übergabe an den Rettungsdienst beinhalten. Je nach Einsatzart sind somit mindestens 5 bis 10 Einsatzkräfte im Einsatz, der Durchschnitt liegt bei 8 Einsatzkräften. Hierbei handelt es sich immer um ehrenamtliche Einsatzkräfte.

5. *Auf welcher Grundlage werden Aufwandsentschädigungen bei ehrenamtlichen Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr, des THW, der Rettungsdienstorganisationen und der Bergrettung gewährt?*
6. *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Ehrenamtlichen eine Aufwandsentschädigung bei Einsätzen für die freiwillige Feuerwehr, das THW, die Rettungsorganisationen und die Bergwacht gewährt wird?*
7. *In welcher Höhe werden Aufwandsentschädigungen pro Einsatz von Ehrenamtlichen für die freiwillige Feuerwehr, das THW, die Rettungsorganisationen und die Bergwacht gewährt (bitte aufschlüsseln nach Bemessungsgrundlage und unter Angabe der steuerlichen Freibetragshöhe)?*

Zu 5. bis 7.:

Die Fragen der Ziffern 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Fragestellungen zu den Aufwandsentschädigungen ist eine Anfrage bei den Organisationen erfolgt. Die angefragten Rettungsdienstorganisationen verfügen über keine einheitliche Regelung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und es liegt im Ermessen der Organisationen, ob und in welcher Höhe für die unterschiedlichen Tätigkeiten Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Nach Auskunft der Organisationen, ergibt sich die Steuerfreigrenze für Aufwandsentschädigungen in Höhe von 3 000 Euro aus § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes.

Hinsichtlich möglicher Grundlagen von Aufwandsentschädigungen dürfte dies in der Regel von der jeweiligen Gestaltung in den Vereins- oder kommunalen Satzungen abhängen. Das THW arbeitet als Bundesanstalt zudem auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen.

Bei der DRK Bergwacht Württemberg wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich auf der Grundlage von tatsächlich entstandenen Kosten (z. B. Fahrtkosten) gewährt.

Bei der Bergwacht Schwarzwald wird grundsätzlich keine Aufwandsentschädigung gewährt, in Einzelfällen wird den Arbeitgebern der ehrenamtlichen Einsatzkräfte die Lohnkosten beglichen.

Die DLRG arbeitet im Wasser-Rettungsdienst ausschließlich ehrenamtlich ohne Entschädigung der Helferinnen und Helfer. Ein Rechtsanspruch der DLRG-Einsatzkräfte auf Aufwandsentschädigung besteht nach Auskunft der DLRG nicht.

Die JUH gewährt keine direkten Aufwandsentschädigungen für Einsatzkräfte. In der Regel erfolgt der Einsatz der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der JUH unentgeltlich.

Der Arbeiter-Samariter-Bund und der Malteser Hilfsdienst gewähren teilweise Aufwandsentschädigungen, dessen Voraussetzungen und Höhe jedoch auch innerhalb der Organisationen nicht einheitlich geregelt sind.

Nach § 16 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Anstelle der Entschädigung nach dieser Vorschrift kann die Entschädigung durch Satzung geregelt werden; dabei können einheitliche und getrennte und nach Art des Feuerwehrdienstes unterschiedlich hohe Durchschnittssätze sowie Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen.

Die Gemeinden als Träger der Feuerwehren haben die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in der Regel in Form von Durchschnittssätzen je Stunde Einsatzdienst durch Satzung festgelegt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dementsprechend nach den Festlegungen in den einzelnen kommunalen Satzungen.

Aufwandsentschädigungen nach der kommunalen Feuerwehr-Entschädigungssatzung sind grundsätzlich ohne weitere Nachweise in Höhe von 250 Euro monatlich steuerfrei. Soweit der steuerfreie Monatsbetrag nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate einer Tätigkeit im Feuerwehrdienst im selben Kalenderjahr möglich. Bei einer ganzjährigen Tätigkeit im Feuerwehrdienst gilt somit ein steuerfreier Jahreshöchstbetrag von 3 000 Euro.

Im Bereich des Katastrophenschutzes, finden die §§ 13 ff. Landeskatastrophenschutzgesetz Anwendung. Hiernach wird den Helferinnen und Helfern insbesondere entstehender Verdienstausfall ersetzt. Eine pauschale Aufwandsentschädigung ist nicht vorgesehen. Im Katastrophenschutz werden Verdienstausfall, Schadenersatz und Auslagenersatz immer in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzt.

8. Ist es zutreffend, dass Einsätze der Bergwacht nur dann vergütet werden, wenn die Geretteten nach dem Einsatz dem Rettungsdienst übergeben werden unter besonderer Darstellung, welche Gründe dieser Entscheidung zugrunde liegen?

Zu 8.:

Die Vergütung von Einsätzen des Berg-Rettungsdienstes durch die Krankenkassen setzt einen Leistungsanspruch von Versicherten voraus. Der Leistungsanspruch ergibt sich insbesondere aus dem „Leistungskatalog“ der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V). Der Leistungskatalog der Krankenkassen umfasst nach § 60 SGB V ausschließlich „Fahrkosten“ für medizinisch notwendige und ärztlich verordnete Rettungsfahrten zum Krankenhaus sowie Krankentransporte. Fahrkosten können auch sogenannte „Nebenleistungen“ umfassen, wenn z. B. der Einsatz des Berg-Rettungsdienstes (was bei der Rettung und dem Transport aus schwierigem Gelände der Fall sein kann) überhaupt erst die Voraussetzung dafür schafft, dass Notfallpatientinnen und Notfallpatienten z. B. mit dem Rettungswagen oder Rettungshubschrauber transportiert

werden können. Sofern bei einem Einsatz des Berg-Rettungsdienstes jedoch keine Rettungsfahrt und auch kein Krankentransport notwendig sind, liegt auch keine Leistung nach dem SGB V vor. In diesem Fall kann der Einsatz des Berg-Rettungsdienstes auch keine Nebenleistung der Fahrkosten darstellen. Damit scheidet eine Vergütung des Einsatzes zumindest durch die Krankassen aus. Einsätze, die nicht als Rettungsdiensttransporte gelten, werden den Geretteten von der Bergwacht privat in Rechnung gestellt.

9. Welche Unterscheidung bei der Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Einsatzkräfte der Bergrettung werden zwischen Bergung und Rettung gemacht?

Zu 9.:

Hinsichtlich der Fragestellungen zu den Aufwandsentschädigungen ist eine Anfrage bei den Organisationen erfolgt. Mangels Aufwandsentschädigung gibt es keine Unterscheidung zwischen Bergung und Rettung. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 5 bis 7 verwiesen.

10. Hält sie die Überarbeitung der Regelungen zur Aufwandsentschädigung für in der Bergwacht ehrenamtlich Engagierte für ein sinnvolles Mittel, um die Gewinnung ehrenamtlichen Nachwuchses zu fördern?

Zu 10.:

Nach Auskunft der Bergwachten ist die Überarbeitung der Regelungen zur Aufwandsentschädigung für in der Bergwacht engagierte Ehrenamtliche durchaus ein Aspekt zur Nachwuchsgewinnung. Es ist jedoch nicht der einzige Aspekt. Als ebenso wichtig wird die finanzielle Ausstattung der Sonderrettungsdienste angesehen.

Das Innenministerium schätzt das ehrenamtliche Engagement in den Berg-Rettungsdiensten als äußerst wertvoll und unverzichtbar für die Sicherheit und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger ein. Im Hinblick auf die Aufwandsentschädigungen im Bereich des Katastrophenschutzes bestehen nach den §§ 13 ff. Landeskatastrophenschutzgesetz (siehe Antwort zu Frage 5 bis 7) bereits angemessene gesetzliche Regelungen, vor allem mit Verdienstausfallersatz, Schadenersatz und Aufwendungsersatz. Darüber hinaus ist ein wesentlicher Aspekt die geeignete technische Ausstattung und Rettungsmittel für die Bergrettung, wie auch von den Berg-Rettungsdiensten gefordert wird. Eine effektive und zeitgemäße Ausrüstung ist entscheidend, um die Sicherheit der Einsatzkräfte und der geretteten Personen zu gewährleisten. Daher werden die Berg-Rettungsdienste durch Fördermittel vom Land unterstützt, um sicherzustellen, dass diese über die notwendigen Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben effizient und sicher zu erfüllen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen